

## Recht ohne Ethik?

Kant über die Gründe, das Recht  
nicht zu brechen<sup>1</sup>

MARCUS WILLASCHKE

### 1. Einleitung

Im März 2004 hat das Bundesverfassungsgericht die Spekulationssteuer auf Aktiengeschäfte für die Jahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig erklärt.<sup>2</sup> Die Begründung verweist vor allem darauf, dass für diesen Zeitraum die Angaben über Spekulationsgewinne in der Steuererklärung für die Finanzbehörden faktisch nicht nachprüfbar waren. Wer Spekulationsgewinne verschwieg, hatte daher weder Entdeckung noch Strafe zu befürchten. Getreu dem Prinzip, wonach der Ehrliche der Dumme ist, war die Spekulationssteuer in Börsenkreisen daher unter dem Namen *Dummensteuer* bekannt.

Gilt in unserer Gesellschaft tatsächlich als dumm, wer sich an das Recht auch dort hält, wo er keine Strafe zu befürchten hat? Nicht unbedingt. Viele strafrechtliche Regelungen decken sich mit tief verwurzelten moralischen Einstellungen, deren ausnahmslose Beachtung keineswegs als dumm gilt. Wer die Wohnung von Freunden hütet und beim Blumen gießen hinter der Heizung einen 50-Euro-Schein findet, bringt sich zwar um einen finanziellen Vorteil, wenn er seinen Freunden das Geld aushändigt, handelt aber nach landläufigem Urteil keineswegs dumm. Freunde zu bestehlen gilt nicht als schlau, sondern als

falsch und verwerflich. Sind die 50 Euro jedoch nicht hinter die Heizung der Freunde, sondern durch die Maschen des Finanzamtes gerutscht, dann fällt das Urteil anders aus. Steuerhinterziehung, Versicherungsbetrug, Schwarzarbeit und ähnliche Straftaten, die sich gegen anonyme Institutionen und Organisationen richten, sind in unserer Gesellschaft bekanntlich zu Massendelikten geworden. Sie werden zu meist ohne Unrechtsbewusstsein begangen und gelten für viele Menschen gleichsam als Akt der finanziellen Norweh gegenüber Staat und Konzernen.

Dass dies de facto so ist, dass Steuerehrlichkeit also nur dort zu erwarten ist, wo Überprüfung und Strafe drohen, erkennt das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Spekulationssteuer an. Ein Gesetz, dessen Einhaltung weder überprüfbar noch strafrechtlich durchsetzbar ist, verstöße gegen Artikel 3, Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Ehrlichkeit, selbst wenn sie eine Form von Dummheit sein sollte, darf keine rechtliche Benachteiligung zur Folge haben. Rechtliche Regelungen dürfen daher nicht auf die Gesetzestreue der Bürger vertrauen, sondern müssen zwangsbewehrt sein.

Das bedeutet allerdings nicht, dass bereits die „empirische Ineffizienz von Rechtsnormen“, wie es in der Urteilsbegründung heißt, zur Verfassungswidrigkeit führt. Diese ergebe sich erst aus dem „normativen“ Defizit des widersprüchlich auf Ineffektivität angelegten Rechts.“<sup>3</sup> Nur da also, wo ein Gesetz prinzipiell nicht durchgesetzt werden kann, ist der Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung verletzt. Doch bereits der weniger dramatische Fall eines Gesetzes, das aus ganz kontingenten Gründen nicht effektiv durchsetzbar ist, wirft ein grundsätzliches rechtsphilosophisches Problem auf: Einerseits gelten rechtliche Regelungen nicht nur für diejenigen, seien sie nun dumm oder nicht, die sie freiwillig und aus innerer Überzeugung befolgen, sondern für alle Bürger. Daher ist das Recht auf die Möglichkeit seiner zwangsweisen Durchsetzung *angewiesen*. Andererseits kann kein System von Strafandrohung und -verfolgung auch nur minimale Gesetzeskonformität sicherstellen, wenn eine Mehrheit der Rechtsadressaten, einschließlich der Amtsträger, das System unterlaufen will. Das Recht, so lauter das Problem, darf auf den guten Willen der Bürger nicht vertrauen – und kommt ohne ihn doch nicht aus.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Dieser Text, der meinem Vortrag auf der Tagung *Kant im Streit der Fakultäten* zugrunde gelegen hat, ist im Wesentlichen eine deutschsprachige Neuformulierung der Hauptthesen von Willaschke 2002. – Kants Schriften werden unter Angabe der Band- und Seitenzahl zitiert nach der von der Preussischen Akademie der Wissenschaften begründeten Ausgabe, Berlin 1900ff.

<sup>2</sup> BVerfG, 2 BvL 17/02 vom 09.03.2004; [http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20040309\\_bv1001702.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/lis20040309_bv1001702.html).

<sup>3</sup> Ebd., Absatz-Nr. 66.

<sup>4</sup> Der naheliegende Hinweis, dass einige wenige ungehinderte Rechtsbrüche das

Dieser Spannung zwischen Zwang und Freiwilligkeit, zwischen Strafandrohung und ethischer Motivation, möchte ich im Folgenden ein Stück weit anhand der kantischen Rechtslehre nachgehen. Es wird sich zeigen, dass Kant diese Spannung mithilfe seines Begriffs des strikten Rechts und der Unterscheidung zwischen Recht und Ethik angemessen erfassen kann, dass sich daraus jedoch die Paradoxie ergibt, dass rechtliche Regeln streng genommen keinen präskriptiven Charakter haben können. Das Ergebnis wird sein, dass Kant die grundlegende Spannung zwischen Zwang und Freiwilligkeit im Recht nicht auflösen kann. Darin sehe ich jedoch keinen Fehler Kants, sondern einen deutlichen Hinweis darauf, dass diese Spannung für den modernen Begriff des Rechts konstitutiv ist.

## 2. Recht und Zwang bei Kant

Wie für das Bundesverfassungsgericht, so ist auch für Kant die effiziente Durchsetzbarkeit ein wesentliches Merkmal des Rechts. Das Recht, so Kant, ist stets „mit der Belugnis zu zwingen verbunden“ (6:231). Damit stehen beide in der Tradition der deutschen Naturrechtslehre, insbesondere in der Nachfolge von Christian Thomasius, der zwischen Recht und Ethik, „iustum“ und „honestum“, danach unterscheidet, dass die Einhaltung rechtlicher Regeln erzwingbar ist, diejenige ethischer Regeln hingegen nicht.<sup>5</sup> Kant knüpft an diese Auffassung an, modifiziert sie aber zugleich, indem er die Erzwingbarkeit nicht definitorisch mit dem Rechtsbegriff verknüpft, sondern die Frage nach der Legitimierung rechtlichen Zwangs stellt. Im Gegensatz zur naturrechtlichen Tradition beansprucht Kant für sich, die Zwangsbefugnis nicht einfach mit der Definition des Rechts voraussetzen, sondern aus der „Idee des Rechts“ abzuleiten und so zu rechtfertigen.<sup>6</sup>

Rechtssystem als Ganzes nicht gefährden, dass es somit nicht auf die ausnahmslose, sondern nur auf die „durchschnittliche“ Rechtsbefolgung ankomme, trägt hier nichts aus, denn auch eine „durchschnittliche“ Rechtsbefolgung dürfte sich ohne eine „durchschnittliche“ Bereitschaft, Rechtsnormen auch dort zu befolgen, wo keine Strafe zu erwarten ist, nicht gewährleisten lassen. Anders herum gesagt: Wenn die Mehrzahl der Rechtsobjekte einschließlich der Amtsträger es darauf anlegt, das Recht immer dann zu brechen, wenn dies zu ihrem eigenen Vorteil möglich ist, wird sich aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht einmal eine „durchschnittliche“ Rechtsbefolgung durchsetzen lassen.

5 Vgl. Thomasius 1705, Buch I, Kap. 4, §§ 16–21; dazu Schneiders 1971.

6 Vgl. 27:526; dazu und zum folgenden ausführlicher Willaschek 2003.

Was ist also Kants „Idee des Rechts“? Kant gewinnt sie aus drei Merkmalen des Rechtsbegriffs. Dieser betreffe

erstlich nur das äußere und zwar praktische Verhältnis einer Person gegen eine andere [...]. Aber zweitens bedeutet er nicht das Verhältnis der Willkür auf den Wunsch [...] des Anderen, wie etwa in den Handlungen der Wohlthätigkeit oder Hartherzigkeit, sondern lediglich auf die Willkür des Anderen. Drittens, in diesem wechselseitigen Verhältnis der Willkür kommt auch gar nicht die Materie der Willkür, d. i. der Zweck, [...] in Betrachtung [...], sondern [die] Form im Verhältnis der beiderseitigen Willkür, sofern sie bloß als frei betrachtet wird, und ob [...] die Handlung eines von beiden sich mit der Freiheit des andern nach einem allgemeinen Gesetze zusammen vereinigen lasse. (6:230)

Nennen wir das erste Merkmal die *Praktizitätsbedingung*; nach ihr geht es im Recht um das praktische, über Handlungen vermittelte Wechselverhältnis der Menschen untereinander. Das zweite Merkmal ist die *Externalitätsbedingung*: sie beschränkt das Recht auf äußere Handlungen unter Absehung von der jeweiligen Motivation: Rechtlich relevant ist nur, dass die Rechtsobjekte sich rechtskonform verhalten, nicht aber, aus welchem Grund und mit welchen Motiven sie dies tun. Das dritte Merkmal schließlich ist die *Universalitätsbedingung*; sie fordert von einer Rechtsnorm, dass sie in einem *allgemeinen* Gesetz zum Ausdruck kommen kann, also nicht nur für einzelne Normadressaten, sondern für *alle* gleichermaßen gilt. Dies ist nur dann der Fall, wenn seine Geltung keine kontingenten Zwecksetzungen der Normadressaten voraussetzt. – Alle drei Bedingungen stellen plausible Anforderungen an eine adäquate Definition des Rechtsbegriffs dar.<sup>7</sup>

Aus diesen drei Merkmalen leitet Kant nun die folgende Definition des Rechts ab: „Das Recht ist also der Inbegriff der Bedingungen, unter denen die Willkür des einen mit der Willkür des anderen nach einem allgemeinen Gesetz der Freiheit zusammen vereinigt werden kann“ (6:230). Kant versteht das Recht demnach als ein System zur Sicherung

7 Die Externalitätsbedingung bedarf allerdings einer Präzisierung, denn hier besteht eine interessante Asymmetrie: Im Fall der *Rechtsbefolgung* spielt die Motivation niemals eine Rolle; im Fall des *Rechtsbruchs* kann sie jedoch durchaus relevant werden. So hängt zum Beispiel die Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag unter anderem davon ab, ob die Straftat aus „niederen Beweggründen“ begangen wurde oder nicht. Das widerspricht jedoch nicht der Externalitätsbedingung, denn diese besagt: Wenn ein Verhalten rechtskonform ist, dann sind damit alle rechtlichen Anforderungen erfüllt (ganz gleich, auf welcher Motivation die Rechtskonformität beruht). Über die Fälle, in denen kein rechtskonformes Verhalten vorliegt, ist damit nichts gesagt.

maximaler Freiheit unter Bedingungen der Gleichheit. Jedem einzelnen Rechtssubjekt wird das größtmögliche Maß an Freiheit garantiert, das mit einem gleichgroßen Maß an Freiheit für alle anderen vereinbar ist. Genau daraus muss sich nach Kant die Legitimität eines Rechtssystems ergeben: Auch dort, wo es meine Freiheit einschränkt, schränkt es sie erstens auf eine gerechte Weise ein, die alle Rechtssubjekte gleichermaßen betrifft, und zweitens tut sie dies mit dem Ziel möglichst weitgehender Sicherung der Freiheit aller Rechtssubjekte. Den Regelungen eines Rechtssystems, das diesen Bedingungen genügt, kann jedes Rechtssubjekt daher vernünftigerweise zustimmen.

Ob Kants Definition des Rechts sich tatsächlich zwingend aus den drei von ihm genannten Bedingungen ergibt, ist eine schwierige und umstrittene Frage, die wir hier beiseite setzen können. Die drei Merkmale selbst werden weiter unten noch einmal zur Sprache kommen. Zunächst müssen wir jedoch Kants Ableitung des Zwangsrechts betrachten. Dass das Recht, wie bereits Thomasius gesehen hat, wesentlich erzwingbar ist, dass rechtliche Regelungen im Gegensatz zu ethischen Geboten also zwangsweise durchsetzbar sind, wird bereits durch die Externalitätsbedingung sichergestellt: Das Recht verlangt nur äußere und damit erzwingbare Konformität, nicht aber innere, dem Zwang entzogene Zustimmung; mit Kant gesprochen: es verlangt Legalität, aber nicht Moralität (vgl. 6:219). Die von Kant aufgeworfene Frage lautet daher nicht, ob das Recht als solches bzw. die subjektiven Rechte Einzelner zwangsweise durchgesetzt werden können, denn das steht außer Frage, sondern mit welchem Recht, mit welcher „Befugnis“ sie zwangsweise durchgesetzt werden dürfen. Es ist diese Frage, von der Kant meint, dass er im Gegensatz zur Tradition über eine Antwort auf sie verfügt.

Die offizielle Version dieser Antwort, die Kant im §D der *Einleitung in die Rechtslehre* formuliert, scheint mir aus verschiedenen Gründen unzureichend zu sein (vgl. Willaschek 2003, 276ff.). Kants Gedankengang wird jedoch wesentlich deutlicher in der Nachschrift einer Vorlesung, die Kant bereits 1783, also vierzehn Jahre vor dem Verfassen der *Metaphysik der Sitten*, gehalten hat: „Handelt jemand wider allgemeine Freiheit, und der andre widersteht ihm; so handelt dieser Widersacher der allgemeinen Freiheit gemäß, und also recht. So habe ich ein Recht, andre zur Befolgung des Rechts zu zwingen“ (27:1335). Zwang, so Kants Idee, ist genau dann rechtmäßig, wenn er in der Ausübung eines Rechts gegen einen Widerstand besteht; dieser Widerstand ist dann nämlich notwendigerweise unrechtmäßig, da er die

Ausübung eines Rechts behindert. Da Kants Rechtsbegriff zufolge die rechtlich geschützte Freiheitsphäre eines jeden Rechtssubjekts durch diejenige aller anderen Rechtssubjekte begrenzt wird, kann es zwischen den subjektiven Rechten Einzelner weder einen logischen Widerspruch noch einen realen „Widerstreit“ geben. Weil ein Konflikt zwischen subjektiven Rechten damit per Definition ausgeschlossen ist, ist jeder Widerstand gegen die Durchsetzung eines Rechts unrechtmäßig. Und das wiederum bedeutet, dass die Durchsetzung eines Rechts gegen einen Widerstand stets rechtmäßig ist, sofern sie keine anderen Rechte des Rechtsbrechers verletzt. Kant bringt diesen Zusammenhang im §C der *Einleitung in die Rechtslehre* folgendermaßen auf den Punkt: „Wenn also meine Handlung [...] mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann, so thut der mir Unrecht, der mich daran hindert; denn dieses Hindernis (dieser Widerstand) kann mit der Freiheit nach allgemeinen Gesetzen nicht bestehen“ (6:230f.).

### 3. Das strikte Recht

Nun klingt Kants These, das Recht sei mit einer Befugnis zu zwingen verbunden, harmloser, als sie ist. Von einer Befugnis, so sollte man meinen, kann man schließlich Gebrauch machen oder auch nicht. Das ließe die Möglichkeit eines weitgehend zwangsfreien Zusammenlebens der Bürger in einem Staat offen, wenn diese nur aus eigener Einsicht ihre Rechte wechselseitig respektieren. Doch diese idyllische Lesart macht Kant im §E der *Einleitung in die Rechtslehre* bereits in der Überschrift zunichte: „Das strikte Recht kann auch als die Möglichkeit eines mit jedermanns Freiheit nach allgemeinen Gesetzen zusammenstimmenden durchgängigen wechselseitigen Zwanges vorgestellt werden“ (6:232). Unter dem „stricten“ Recht versteht Kant, wohl gemerkt, nicht das besonders strenge Recht, sondern das Recht „strictly speaking“, also das Recht im engeren Sinn. Es ist dadurch gekennzeichnet, dass ihm „nichts Ethisches beigemischt ist“. Es appelliert also nicht an den guten Willen der Rechtssubjekte, sondern setzt ausschließlich auf Strafandrohung und Zwangsmaßnahmen: „So wie nämlich das Recht überhaupt nur das zum Objecte hat, was in Handlungen äußerlich ist, so ist das strikte Recht, nämlich das, denn nichts Ethisches beigemischt ist, dasjenige, welches keine andern Bestimmungsgründe der Willkür als bloß die äußern fordert“ (6:232).

Wenn wir also von „ethischen Beimischungen“ absehen und das Recht im engeren Sinne betrachten, dann bleibt als Mittel der Rechtsdurchsetzung nur noch der „äußere Zwang“, sei es als psychologischer Zwang in Form von Strafordrohungen, sei es als physischer Zwang in Form von Gewaltanwendung. Der Grund dafür ist die bereits erwähnte Extremalitätsbedingung; wonach es im Recht, anders als in der Ethik, nicht auf die Motive des Verhaltens ankommen darf, sondern allein auf die faktische, erzwingbare Rechtskonformität. Kants Ergebnis im § E lautet daher, dass das Recht nicht nur (gleichsam unter anderem) mit einer Befugnis zu zwingen verbunden ist, sondern: „Recht und Befugnis zu zwingen bedeuten [...] einerlei“ (6:232).

Dieses Ergebnis hat eine überraschende Konsequenz: Wenn das einzig legitime Mittel zur Rechtsdurchsetzung der von Kant so genannte „äußere Zwang“ ist, dann müsste eine vollständige Verwirklichung der Idee des Rechts darin bestehen, den angedrohten bzw. angewendeten Zwang genau so zu bemessen, dass Rechtsübertretungen *ausgeschlossen* sind. Und tatsächlich vergleicht Kant die Handlungen der Menschen in einem idealen Rechtssystem wiederholt mit der „freien Bewegung der Körper unter dem Gesetze der Gleichheit der Wirkung und Gegenwirkung“ (z. B. 6:232). Das bedeutet, dass die Möglichkeit freier Handlungen durch „wechselseitigen Zwang“ auf die rechtlich erlaubten Handlungen beschränkt ist; ein Rechtsbruch wäre ebenso ausgeschlossen wie eine Wirkung ohne gleichgroße Gegenwirkung.

Genau das ist auch der Sinn jener berühmten Stelle aus der Schrift *Zum ewigen Frieden*, wo Kant schreibt:

Das Problem der Staatserrichtung ist, so hart wie es auch klingt, selbst für ein Volk von Teufeln (wenn sie nur Verstand haben) auflösbar [...]. Denn es ist nicht die moralische Besserung der Menschen, sondern nur der Mechanismus der Natur, von dem die Aufgabe zu wissen verlangt, wie man ihn an Menschen benutzen könne, um den Widerstreit ihrer untrüglichen Gesinnungen [...] so zu richten, dass sie sich unter Zwangsgesetze zu begeben einander selbst nöthigen und so den Friedenszustand, in welchem Gesetze Kraft haben, herbeiführen müssen. Man kann dieses auch an den wirklich vorhandenen, noch sehr unvollkommen organisierten Staaten sehen, dass sie sich doch im äufkeren Verhalten dem, was die Rechtsidee vorschreibt, schon sehr nähern, obgleich das Innere der Moralität davon sicherlich nicht die Ursache ist“ (8:367).

In den „wirklich vorhandenen Staaten“ ist also nur unvollkommen realisiert, was im Prinzip auch vollkommen zu verwirklichen wäre, nämlich eine Rechtsordnung, die den „Mechanismus der Natur“ dazu be-

nutzt, dass die Menschen sich gegenseitig an der Rechtsübertretung vollständig hindern.

Nun mag die Vision eines Staates, der Rechtsbrüche nicht nur unter Strafe stellt, sondern durch ein effektives System von psychischen und physischen Zwängen völlig unterbindet, aus heutiger Sicht weniger als Ideal denn als Schreckensszenario erscheinen. Diese Sorge ist sicherlich insofern berechtigt, als eine perfekte Abschreckung nur durch die Androhung drakonischer Strafen und die Ausübung totalitärer Kontrolle möglich sein dürfte. Kant scheint die Schwierigkeiten einer effektiven Rechtsdurchsetzung unter Wahrung individueller Freiheitsrechte unterschätzt zu haben. Dieser Einwand betrifft aber gleichsam nur die empirische Oberfläche der kantischen Argumentation. Deren begrifflicher Kern besteht in der analytisch wahren, aber dennoch nicht selbstverständlichen Feststellung, dass es ein Recht auf die Möglichkeit zum Rechtsbruch nicht geben kann. Sollte ein perfektes System der Rechtsdurchsetzung also wider Erwarten doch mit allen rechtsstaatlichen Prinzipien und individuellen Freiheitsrechten vereinbar sein, dann gäbe es keinen Grund, sich darüber zu beklagen, dass man nun zu rechtskonformen Verhalten gezwungen wäre. Kants Gleichsetzung des strikten Rechts mit dem Zwangsrecht bedeutet genau dies: Es gibt kein Recht auf die *freiwillige*, nicht bereits durch Zwang sichergestellte Einhaltung der Gesetze.

Das strikte Recht im Sinne Kants sieht ein rechtmäßiges Verhalten, das *allein* aus gutem Willen erfolgt, also nur für den defizitären Fall vor, dass die rechtlichen Zwangsmittel nicht ausreichen, das Recht durchzusetzen. Doch dann stellt sich die Frage, inwiefern Kant Rechtsregeln überhaupt als präskriptiv auffassen kann. Ein perfektes Rechtssystem, so scheint es, hätte für Vorschriften und Gebote ebenso wenig Verwendung wie die Mechanik: Wo eine Abweichung unmöglich ist, handelt es sich bei einem Gesetz nicht um eine präskriptive Norm, sondern einfach um die Beschreibung einer Verhaltensregelmäßigkeit. Wie Kant in einem anderen, aber verwandten Zusammenhang sagt: Wo das Wollen dem Gesetz *notwendigerweise* folgt, ist ein Sollen „am unrechten Orte“ (4:414). Dasselbe gilt Kant zufolge auch für das Recht: Für sich genommen schreibt das Recht seinen Adressaten rechtskonformes Verhalten nicht vor, sondern verknüpft nur Rechtsstatbestände mit Rechtsfolgen.

Kant bringt diese auf den ersten Blick irritierende Auffassung in der *Metaphysik der Sitten* an mehreren Stellen zum Ausdruck, besonders deutlich im § C der *Einleitung in die Rechtslehre*:

Also ist das allgemeine Rechtsgesetz [...] zwar ein Gesetz, welches mir eine Verbindlichkeit auferlegt, aber ganz und gar nicht erwartet, noch weniger fordert, daß ich ganz um dieser Verbindlichkeit willen meine Freiheit auf jene Bedingungen [die des Rechts] selbst einschränken solle, sondern die Vernunft sagt nur, daß sie in ihrer Idee darauf eingeschränkt sei und von andern auch thätlich [d. h. durch Zwang] eingeschränkt werden dürfe“ (6:231; Hervorhebung im Original).

Und wenig später heißt es:

Wenn also gesagt wird: ein Gläubiger hat ein Recht, von dem Schuldner die Bezahlung seiner Schuld zu fordern, so bedeutet das nicht, er kann ihm zu Gemüthe führen, daß ihn seine Vernunft selbst zu dieser Leistung verbindet, sondern ein Zwang, der jedermann nöthigt dieses zu thun, kann gar wohl mit jedermanns Freiheit, also auch mit der seinigen nach einem allgemeinen äußeren Gesetze zusammen bestehen: Recht und Behugnis zu zwingen bedeuten also einerlei (6:232).

Das Recht ist Kant zufolge also insofern *normativ*, als es zwischen erlaubten und unerlaubten, rechtmäßigen und unrechtmäßigen Handlungen unterscheidet. Es ist jedoch nicht *präskriptiv*, denn für sich genommen schreibt es den Rechtssubjekten nicht vor, nur das rechtlich Erlaubte zu tun und das Unerlaubte zu unterlassen, sondern erteilt lediglich die Erlaubnis, unerlaubte Handlungen durch Zwang zu unterbinden. A's Recht gegenüber B entspricht daher keine Verpflichtung auf Seiten B's, dieses Recht freiwillig und aus eigener Einsicht zu respektieren, sondern es besteht allein in der Behugnis A's, sein Recht notfalls mit Zwang durchzusetzen bzw. staatlichseits durchsetzen zu lassen.<sup>8</sup>

Die Idee von Rechten, denen keine Verpflichtungen korrespondieren, ist im neuzeitlichen Naturrecht nicht ohne Vorläufer. So entspricht dem „Recht auf alles“, welches laut Hobbes jedem Menschen von Natur aus zukommt, offenbar keine Verpflichtung der anderen Menschen, dieses Recht zu respektieren, denn die anderen Menschen haben ja ebenfalls ein „Recht auf alles“. Im Hobbes'schen Naturzustand verbietet also bereits der Satz des Widerspruchs eine präskriptive Konzeption des Rechts. Bei Kant liegen die Dinge insofern anders, als seinem Rechtsbegriff zufolge, wie wir gesehen haben, ein Konflikt zwischen den subjektiven Rechten verschiedener Personen a priori ausgeschlossen sein soll. Es fragt sich daher, ob Kant tatsächlich auf die irritierende These festgelegt ist, dass rechtliche Regelungen als solche nur Rechte

verleihen und Erlaubnisse erteilen, aber keine Vorschriften machen und Verbote erlassen.

Dass Kant auf einen nicht-präskriptiven Begriff des Rechts festgelegt ist, wird deutlich, wenn man sich fragt, welche Art von Imperativen eigentlich für das Recht einschlägig sein könnte. Imperative, so Kant, sind Sollenssätze, in denen ein Gebot der Vernunft zum Ausdruck kommt, die eine Handlung also deshalb vorschreiben, weil es *rational* ist, die Handlung auszuführen (vgl. 4:413). Bekanntlich unterscheidet Kant zwei grundsätzliche Typen von Imperativen, hypothetische und kategorische. Hypothetische Imperative sind solche, die eine Handlung unter der Bedingung vorschreiben, dass man einen bestimmten Zweck verfolgt, für den die Handlung ein notwendiges Mittel darstellt. So sollte man z. B. pro Woche mindestens 50 km laufen, wenn man einen Marathonlauf durchstrehen will. Doch natürlich ist es nicht schlechthin rational geboten, an Marathonläufen teilzunehmen, so dass ein Imperativ des Inhalts, 50 km pro Woche zu laufen, nur für diejenigen gilt, die ein entsprechendes Ziel verfolgen, für alle anderen hingegen nicht. Ein kategorischer Imperativ dagegen gilt unbedingtd, d. h. er schreibt eine Handlung nicht als Mittel zu einem Zweck vor, sondern als an sich selbst richtig und vernünftig. Es ist durchaus fraglich, ob es solche Imperative überhaupt gibt, ob es also tatsächlich Handlungsweisen gibt, die nicht mit Blick auf irgendeinen Zweck, sondern schlechthin vernünftig sind. Doch dieses Problem, das Kant mit seiner Konzeption der Selbstgesetzgebung des vernünftigen Willens zu lösen versucht, kann hier offen bleiben. *Wenn* es kategorische Imperative gibt, *dann* schreiben sie jedenfalls Handlungen vor, die vernünftigerweise um ihrer selbst willen vollzogen werden können und sollen.

Aus den von Kant genannten Merkmalen des Rechtsbegriffs folgt nun, dass rechtliche Gebote *weder* hypothetische *noch* kategorische Imperative sein können. Ersteres widerspricht der Universalitätsbedingung, letzteres der Externalitätsbedingung.

Zunächst zu den hypothetischen Imperativen. Wären rechtliche Gebote hypothetische Imperative, dann würden sie nur für diejenigen gelten, die tatsächlich den Zweck verfolgen, zu dem der Imperativ ein notwendiges Mittel vorschreibt. Ein solcher Zweck könnte zum Beispiel mit Hobbes in der Sicherung des inneren Friedens und dem Schutz des eigenen Lebens, aber auch schlicht in der Strafvermeidung bestehen. Das strafrechtliche Verbot des Geldfläschens zum Beispiel hätte demnach die folgende logische Form: „Wer eine Freiheitsstrafe vermeiden will, sollte kein Geld fläschchen.“ Doch diese Analyse schrei-

<sup>8</sup> Vgl. dazu und zum Folgenden Willaschek 2002.

tert bereits daran, dass der Verzicht auf das Geldfälschen keineswegs eine notwendige Bedingung dafür ist, einer Freiheitsstrafe zu entgehen. Das wäre nur dann der Fall, wenn von vornherein feststünde, dass jeder Geldfälscher gefasst und verurteilt wird. Vielleicht könnte man es mit einer schwächeren Bedingung versuchen: „Wer die *Gefahr* einer Freiheitsstrafe vermeiden will, sollte kein Geld fälschen.“ Doch diese Formulierung scheidet, wie übrigens auch die vorige, an der Universalitätsbedingung. Sie besagt, dass rechtliche Regelungen *allgemeine* Geltung haben, insbesondere also nicht nur für diejenigen gelten, die die Gefahr einer Strafe vermeiden wollen. Wenn das Geldfälschen strafrechtlich verboten ist, dann gilt dies für jedermann – selbst für diejenigen, denen es nichts ausmachen würde, ins Gefängnis zu wandern. Die Straandrohung dient der *Durchsetzung* des Rechts, sie formuliert keine Bedingung seiner *Geltung*. Genau das wäre aber der Fall, wenn rechtliche Ge- und Verbote adäquat in hypothetischen Imperativen zum Ausdruck kämen.

Wie steht es mit kategorischen Imperativen? Sie genügen der Universalitätsbedingung, denn da sie keine kontingenten Zwecke voraussetzen, gelten sie, wie Kant sagt, „für alle vernünftigen Wesen“. Das dürfte allgemein genug sein. Doch kategorische Imperative als Ausdruck rechtlicher Vorschriften scheitern an der Externalitätsbedingung. Diese besagt, dass rechtlich nur das „äußere“ Verhalten relevant ist, nicht aber die „innere“ Haltung; genauer: Rechtlich kommt es nur darauf an, dass man sich an das Gesetz hält, nicht aber darauf, *aus welchem Grund oder Motivo* man es tut. Insbesondere muss man rechtliche Vorschriften nicht um ihrer selbst willen befolgen. Genau das aber verlangt ein kategorischer Imperativ. Natürlich kann man dasjenige, was ein kategorischer Imperativ vorschreibt, aus allen möglichen Gründen tun. So kann man zum Beispiel deshalb davon absehen, Geld zu fälschen, weil man über echtes Geld in ausreichender Menge verfügt, oder deshalb, weil man Angst hat, bestraft zu werden. Doch jemand, der Geld nur deshalb nicht fälscht, weil er befürchtet, ins Gefängnis zu wandern, jedoch sofort mit dem Drucken von Blüten anfangen würde, falls er sicher sein könnte, nicht entdeckt zu werden, würde nicht den kategorischen Imperativ befolgen, dass man kein Geld fälschen darf. Er würde das Geldfälschen nicht deshalb unterlassen, weil Geldfälschen falsch ist, sondern ausschließlich deshalb, weil er eine Bestrafung fürchtet. Tatsächlich befolgt er also den *hypothetischen* Imperativ „Wenn Du die Gefahr einer Strafe vermeiden willst, dann solltest Du kein Geld fälschen“, nicht aber den *kategorischen* Imperativ „Du sollst kein Geld

fälschen“. Wer in Übereinstimmung mit einem kategorischen Imperativ handelt, ohne die Handlung um ihrer selbst willen auszuführen, handelt, mit Kants Unterscheidung aus der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, „pflichtmäßig“, aber nicht „aus Pflicht“ (vgl. 4:397 ff.). Und es ist letzteres, was ein kategorischer Imperativ verlangt. Das aber verträgt sich nicht mit der Externalitätsbedingung des Rechts, der zufolge es im Recht nicht darauf ankommt, aus welchem Grund und mit welchem Motiv man gesezestren ist.

Das Ergebnis lautet also, dass weder hypothetische noch kategorische Imperative geeignet sind, rechtliche Vorschriften zum Ausdruck zu bringen. Und da es weitere Arten von Imperativen nicht gibt, bestätigt das die bereits zuvor getroffene Feststellung, dass Kants Rechtsbegriff zwar insofern *normativ* ist, als er Unterscheidungen zwischen richtigen und falschen, erlaubten und verbotenen Handlungen impliziert, aber überraschenderweise nicht *präskriptiv* ist, das heißt, keine rechtlichen Ge- und Verbote beinhaltet. Übrigens entspricht dies genau der in Deutschland üblichen Rechtssprache. So enthält zum Beispiel das deutsche Strafrecht keinerlei präskriptive Sätze, sondern ausschließlich Konditionalsätze wie den folgenden § 146, Abs. 1, des deutschen Strafgesetzbuches:

Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. Geld in der Absicht nachmacht, daß es als echt in Verkehr gebracht oder daß ein solches Inverkehrbringen ermöglicht werde, oder Geld in dieser Absicht so verfälscht, daß der Anschein eines höheren Wertes hervorgerufen wird,
2. falsches Geld in dieser Absicht sich verschafft oder feilhält oder
3. falsches Geld, das er unter den Voraussetzungen der Nummern 1 oder 2 nachgemacht, verfälscht oder sich verschafft hat, als echt in Verkehr bringt.

Hier werden, ganz im Sinne des kantischen Rechtsbegriffs, Straftatbestände (unter 1., 2. und 3.) mit Rechtsfolgen (einer Freiheitsstrafe) in einen Bedingungszusammenhang gebracht, ohne dass damit eine Vorschrift ausgesprochen würde. Ein Sollen wäre hier, wie Kant sagt, „am unrechten Orte“.

Nun bringt ein Imperativ, ganz gleich ob hypothetisch oder kategorisch, Kant zufolge stets zum Ausdruck, was man *vernünftigerweise* tun sollte. Für Wesen, die durch vernünftige Überlegungen motivierbar sind, stellen Imperative daher ein *Motiv* bereit, die gebotene Handlung zu vollziehen, auch wenn dieses Motiv bei den meisten Menschen aufgrund der Unvollkommenheit unserer Vernunft nicht immer handlungswirksam wird. Dass das Recht für sich genommen *keine* Impera-



tive enthält, bedeutet daher letztlich, dass es *neben dem rechtlichen Zwang kein innerrechtliches Motiv für rechtskonformes Verhalten* gibt. Wo Zwang nicht greift, etwa weil eine Strafe nicht zu befürchten ist, da tut sich in rechtlicher Hinsicht somit eine Lücke auf, denn die Extremalitätsbedingung verbietet den Hinweis auf die Vorschriften der Verknüpfung ebenso wie den Appell an den guten Willen. Diese Lücke besteht allerdings nur für das von Kant so genannte „strikte Recht“, also das Recht unter Absehung von ethischen Erwägungen. Es ist die Ethik, die uns Kant zufolge lehrt, „dass, wenn die Triebfeder, welche die juristische Gesetzgebung mit jener Pflicht verbindet, nämlich der äußere Zwang, auch weggelassen wird, die Idee der Pflicht allein schon zur Triebfeder hinreichend sei“ (6:220). Sobald wir die rein rechtliche Perspektive verlassen und auch die ethische Motivation des Normadressaten in Betracht ziehen, nehmen viele rechtliche Regeln einen präskriptiven Charakter an, denn aus einer ethischen Perspektive handelt es sich bei Rechtsnormen um unbedingte Gebote, die in kategorischen Imperativen zum Ausdruck kommen. „Es ist keine Tugendpflicht“, so Kant, „sein Versprechen zu halten, sondern eine Rechtspflicht, zu deren Leistung man gezwungen werden kann. Aber es ist doch eine tugendhafte Handlung [...], es auch da zu tun, wo kein Zwang besorgt werden darf“ (ebd.). Wer guten Willens ist, befolgt das Recht auch dann, wenn keine Strafe droht. Doch eine solche Haltung ist selbst nicht erzwingbar und damit, aufgrund der Extremalitätsbedingung, rechtlich irrelevant. Erst daraus, dass alle Rechtspflichten Kant zufolge auch Tugendpflichten sind, die aus ethischer Perspektive auch um ihrer selbst willen erfüllt werden sollen, ergibt sich gleichsam sekundär der präskriptive Charakter rechtlicher Normen.

#### 4. Schluss

Damit sind wir wieder bei jenem Problem angekommen, von dem wir ausgegangen waren: der Spannung zwischen der zwangsweisen Durchsetzbarkeit des Rechts und seiner Abhängigkeit von einer nicht-erzwingbaren „Achtung vor dem Gesetz“. Bevor diese Spannung zum Abschluss noch einmal vor dem Hintergrund des kantischen Rechtsbegriffs beleuchtet werden soll, lohnt sich ein kurzer Blick auf ein verwandtes Problem, mit dem sich Jürgen Habermas, ebenfalls im Ausgang von Kants Rechtslehre, beschäftigt. Es geht Habermas dabei um

die Spannung zwischen der „Faktizität der staatlichen Rechtsdurchsetzung“ und der „Legitimität begründenden Kraft eines dem Anspruch nach rationalen, weil freiheitsverbürgenden Verfahrens der Rechtssetzung“ (Habermas 1992, 46):

Einerseits kann die Legalität des Verhaltens als ‚die bloße Übereinstimmung einer Handlung mit dem Gesetz‘ erzwungen werden; deshalb muß den Subjekten eine Befolgung des Gesetzes aus anderen als moralischen Gründen freigestellt sein. [...] Andererseits ist aber eine ‚Vereinigung‘ der Willkür eines jeden mit der Willkür aller anderen, d. h. soziale Integration, nur auf der Grundlage normativ gültiger Regeln möglich, die unter dem moralischen Gesichtspunkt [...] die zwanglose, nämlich rational motivierte Anerkennung ihrer Adressaten *verdienen* (ebd. 46f.).

Es sei paradox, so Habermas weiter, dass Handlungsregeln, die moralisch anerkennungswürdig sind, im Recht „nur ein objektiv mit Normen übereinstimmendes Verhalten fordern“ (ebd. 47).

Den Schlüssel zur Auflösung dieses Paradoxons sieht Habermas in Kants Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität: „Rechtsnormen sind unter jeweils verschiedenen Aspekten zugleich Zwangsgesetze [das ist die Perspektive der Legalität] und Gesetze der Freiheit [das ist die Perspektive der Moralität]“ (ebd.). Dass eine Norm rechtmäßig ist, besagt nach Habermas nun gerade, „daß *beides zugleich* garantiert ist: sowohl die Legalität des Verhaltens im Sinne einer durchschnittlichen Normbefolgung, die erforderlichenfalls durch Sanktionen erzwungen wird, wie auch die Legitimität der Regel selbst, die eine Befolgung der Norm aus Achtung vor dem Gesetz jederzeit möglich macht“ (ebd. 49). Die Perspektive der Moralität, mit ihrem Augenmerk auf ethische Motivation und vernünftige Begründbarkeit, ist Habermas zufolge also sehr wohl rechtlich relevant, jedoch nicht für die Rechtsdurchsetzung, sondern allein für die Legitimität der Rechtssetzung: „Obgleich Rechtsansprüche mit Zwangsbefugnissen verknüpft sind, müssen sie jederzeit auch ihres normativen Geltungsanspruches wegen – also aus ‚Achtung vor dem Gesetz‘ – befolgt werden können“ (ebd. 47).

Kants Unterscheidung zwischen Moralität und Legalität erlaubt es also, die Spannung zwischen Faktizitäts- und Geltungsaspekt des Rechts dahingehend aufzulösen, dass die Legitimität der faktischen Durchsetzung des Rechts an die Bedingung seiner normativen Geltung geknüpft bleibt. Doch die Spannung zwischen *Zwang* und *Freiwilligkeit* der Rechtsbefolgung ist damit noch nicht aufgelöst. Diese Spannung ergab sich ja daraus, dass ein Rechtssystem einerseits auf eine

ethische Motivation, d. h. den guten Willen der Normadressaten, nicht vertrauen darf, andererseits aber ohne einen solchen guten Willen offenbar keine soziale Geltung erlangen kann. Letzteres bedeutet nicht allein, dass Rechtsnormen, um Geltung zu erlangen, die „rational motivierte Anerkennung ihrer Adressaten *verdienen*“ müssen, sondern dass sie diese Anerkennung tatsächlich *finden*, dass die Bürger sich also an die Gesetze normalerweise auch dort halten, wo die Zwangsdurchsetzung versagt. Selbst dann, wenn die Rechtsnormen sich tatsächlich als rational begründbar erweisen und insofern Anerkennung verdienen, klafft hier eine Lücke: nämlich die Lücke zwischen rationaler Einsicht und praktischer Motivation. Nach Kant wird diese Lücke durch ein spezifisches, „durch einen Vernunftbegriff selbstgewirktes Gefühl“ geschlossen, nämlich das „Gefühl der Achtung vor dem Gesetz“ (vgl. 4:401 Fn.). Habermas spricht in derselben Bedeutung von der „rational motivierten Anerkennung“ der Rechtsnormen. Doch auch wenn jeder Mensch, wie Kant meinte, über dieses Gefühl verfügt, dürfte kaum bestritten sein, dass die Achtung vor dem Gesetz keineswegs zwangsläufig *handlungswirksam* wird. Menschen können durchaus einsehen, dass sie ihre Steuern bezahlen und ihre Putzhilfe nicht schwarz beschäftigen *sollten*, und sie können mit dem aus dieser Einsicht erwachsenden schlechten Gewissen auch über ein Motiv zu rechtskonformem Verhalten verfügen, ohne daraus letztlich praktische Konsequenzen zu ziehen.

Dieser Übergang von der vernünftigen Einsicht zur Rechtsbefolgung lässt sich allem Anschein nach weder durch „äußeren Zwang“ noch durch den „zwanglosen Zwang“ rationaler Argumente garantieren. Er beruht vielmehr auf einem sozial vermittelten und individuell eingeübten Ethos, einer Lebensform, die durchaus rational begründbar sein mag, deren soziale Geltung sich aber aus ihrer rationalen Begründbarkeit allein nicht ergibt. Die faktische Durchsetzbarkeit von Rechtsnormen, die, wie das Bundesverfassungsgerichtsurteil betont, eine Bedingung ihrer Legitimität ist, beruht auf der Einbettung des Rechtssystems in eine ethische Praxis, die auch dort Motive zu rechtskonformem Verhalten bereitstellt, wo rechtlicher Zwang nicht hinreicht.

Kant bestreitet, dass diese Abhängigkeit bereits im Begriff des Rechts angelegt ist; im Prinzip, so Kant, wäre ein System wechselseitigen rechtlichen Zwangs denkbar, welches Rechtsbrüche vollständig ausschließt und daher auf keine ethische Motivation angewiesen ist. Doch dass es ein solches Rechtssystem empirisch nicht gibt und nie geben wird, würde wohl auch Kant nicht bestreiten. Und damit muss

auch Kant zugestehen, dass das Recht faktisch von der ethischen Motivation, dem guten Willen der Rechtssubjekte abhängig ist – von einer Motivation also, deren Handlungswirksamkeit weder mit Strafordrungen noch mit Argumenten erzwingbar ist. Wie vor allem seine Vorlesungen über Pädagogik und über Anthropologie belegen, war Kant sich der Kontingenz ethischer Motivation, der Abhängigkeit der Charakterbildung von Erziehung, Lebensumständen und gesellschaftlichen Bedingungen durchaus bewusst. Nur in einer geschichtsphilosophischen Perspektive, die die Entwicklung der Menschheit insgesamt in den Blick nimmt, verschwindet diese Kontingenz zugunsten der Hoffnung auf einen allmählichen moralischen Fortschritt der Menschheit. Doch dieser Prozess, das wusste bereits Kant, ist stets von Rückschlägen bedroht. Es bleibt also bei dem beunruhigenden Gedanken, dass auch die beste Rechtsordnung ihre eigene Umsetzung nicht garantieren kann, wenn sie nicht in eine lebendige Form von Sittlichkeit, in ein praktiziertes Ethos der Rechtsachtung eingebettet ist.

In diesem von Hegel betonten, von Kant aber keineswegs übersehenen Zusammenhang zwischen Recht und Sittlichkeit liegt aber noch nicht die ganze Pointe der kantischen Unterscheidung von Recht und Ethik. Diese Pointe lautet nicht nur, dass das Recht, wie man in Anlehnung an Ernst-Wolfgang Böckenförde sagen könnte, von Bedingungen zehrt, die es selbst nicht garantieren kann, sondern dass es von Bedingungen abhängt, die es noch nicht einmal *einfordern* darf. Das von Kant so genannte strikte Recht kann auf kein anderes Motiv vertrauen als auf den äußeren Zwang; wenn dieser, wie empirisch plausibel erscheint, zur Rechtsdurchsetzung allein nicht hinreicht, dann bedeutet dies, dass jedes Rechtssystem auf Motive der Rechtsbefolgung angewiesen ist, deren Einforderung die Externalitätsbedingung des Rechts verbietet. Diesen wichtigen Punkt, so meine ich, hat Kant überaus klar gesehen. Rechtsprechung und Gesetzgebung können dieses Ethos der Achtung vor dem Gesetz nicht rechtlich fordern, wohl aber politisch fördern. Vor allem aber können sie verhindern, dass dieses Ethos durch ineffiziente Gesetze untergraben wird. Genau das hat das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil zur Spekulationssteuer getan.



## Literatur

- Habermas, Jürgen, 1992, *Faktizität und Geltung*, Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schneiders, Werner, 1971, *Naturrecht und Liebesethik. Zur Geschichte der praktischen Philosophie in Hinblick auf Christian Thomasiaus*, Hildesheim: Olms.
- Thomasiaus, Christian, 1705, *Fundamenta juris naturae et gentium*, Halle: Salefeld.
- Willaschek, Marcus, 2002, „Which Imperatives for Right? On the Prescriptivity of Juridical Laws in Kant’s *Metaphysics of Morals*“, in: *Essays on Kant’s Metaphysics of Morals*, hrsg. v. M. Timmons, Oxford: Clarendon Press, S. 65–87.
- Willaschek, Marcus, 2003, „Verhinderung eines ‚Hindernisses der Freiheit‘ und ‚Zweiter Zwang‘. Bemerkungen zur Begründung des Zwangsrechts bei Kant und Hegel“, in: *Subjektivität und Anerkennung*, hrsg. v. B. Merker, G. Mohr und M. Quante, Paderborn: Mentis, S. 271–283.

## Kant, die humanitäre Intervention und der moralische Exzeptionalismus<sup>1</sup>

WILFRIED HINSCH

Kants Schrift *Zum ewigen Frieden* von 1795 ist populär. Vieles, was Kant in ihr sagt, passt gut zu dem, was wir heute über Krieg und Frieden denken. Die ironische Entlarvung realpolitischer Argumentationsmuster spricht uns aus dem Herzen und ebenso Kants klare Stellungnahmen zu Kriegskrediten und imperialistischer Landnahme. Für viele ist darüber hinaus die Kantische Idee eines den Frieden mit Hilfe des Rechts sichernden Völkerbundes in den Vereinten Nationen Wirklichkeit geworden. Die scheinbare Nähe zu Kant ist jedoch trügerisch. Im Grunde sind uns seine Moral- und Rechtsphilosophie und die zu ihr gehörige Friedenslehre fremd. Kaum jemand glaubt mehr im Ernst an moralische Gebote, die befolgt werden müssen, unabhängig davon, welche Konsequenzen dies haben mag, oder daran, dass es aus Gründen, die in der reinen Vernunft liegen, selbst gegen unerträgliches staatliches Unrecht keinen gerechtfertigten Widerstand geben könne. Darüber hinaus ist die Vorstellung, dass Souveränität keine positiv-rechtlichen Schranken zulasse, und dass deshalb souveräne Staaten keiner äußeren Gewalt unterworfen werden könnten, obsolet geworden. In allen drei Punkten handelt es sich jedoch um Eckpunkte der Praktischen Philosophie Kants.

Wenn ein Studium der kantischen Philosophie dennoch für die Lösung unserer eigenen Probleme mit Krieg und Frieden nützlich sein mag, so nach meiner Auffassung vor allem aus zwei Gründen: Zum einen ist die kantische Konzeption des Friedens durch Recht unangesehen der ihr anhängenden Probleme in ihren Grundzügen nach wie vor

<sup>1</sup> Dieser Vortragstext beruht zu großen Teilen auf Studien, die ich zusammen mit Dieter Janssen im Rahmen des Saarbrücker Eikon-Projekts zur Ethik internationaler Konflikte unternommen habe. Über weite Strecken, wenn nicht durchgängig, gibt der Text unsere gemeinsamen Auffassungen wieder.

# Kant im Streit der Fakultäten

Herausgegeben von  
Volker Gerhardt

Walter de Gruyter · Berlin · New York

auf die Einsicht in ihren die Entwicklung selbst vorantreibenden Egoismus stützt er sein Konzept. So auch zum Schluss die „Idee des Weltbürgerrechts“. Es sei „keine phantastische und überspannte Vorstellungsgart des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung [...]“ – weil sich die Welt im Prozess „kontinuierlicher Annäherung“ befinde und der „ewige Friede“ eine Aufgabe „nach und nach“ sei. Ich hätte gewettet, Immanuel Kant wäre Sozialdemokrat geworden – obwohl es mir gewiss nicht zusteht ihn zu vereinnahmen, aber der Politik der Kompromissuche, der Verständigung, der möglichen und notwendigen kleinen oder großen Schritte hätte er gewiss den Vorzug gegeben gegenüber der Anwendung von supermächtiger Gewalt!

## Inhalt

<i>Eberhard Jüngel</i> Der Mensch im Schnittpunkt von Wissen, Glauben, Tun und Hoffen. Die theologische Fakultät im Streit mit der durch Immanuel Kant repräsentierten philosophischen Fakultät .....	1
<i>Jürgen Mittelstraß</i> Der Streit der Fakultäten und die Philosophie .....	39
<i>Jens Timmermann</i> Kants „Streit“ und die Universität von morgen .....	61
<i>Urban Wiesing</i> Immanuel Kant, seine Philosophie und die Medizin .....	84
<i>Brigitte Falkenburg</i> Die Funktion der Naturwissenschaft für die Zwecke der Vernunft	117
<i>Horst Dreier</i> Kants Republik .....	134
<i>Thomas Meyer</i> Kant und die Links-Kantianer .....	171
Libérale Tradition und soziale Demokratie .....	171
<i>Marcus Willaschek</i> Recht ohne Ethik? .....	188
Kant über die Gründe, das Recht nicht zu brechen .....	188
<i>Wilfried Hinsch</i> Kant, die humanitäre Intervention und der moralische Exzeptionalismus .....	205